

9.4.8 Höhere Lehranstalt für Tourismus

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für Tourismus Haupttermin 2019 - 2020

Vorprüfung

- § 42a. (1) Die Vorprüfung umfasst die Prüfungsgebiete
1. „Küche“ (300 Minuten einschließlich Vorarbeiten, praktisch) und
 2. „Restaurant“ (300 Minuten einschließlich Vorarbeiten, praktisch).
- (2) Das Prüfungsgebiet „Küche“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst den Pflichtgegenstand „Küchenorganisation und Kochen“.
- (3) Das Prüfungsgebiet „Restaurant“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand „Serviceorganisation, Servieren und Getränke“.
- (4) Am Aufbaulehrgang entfällt die Vorprüfung für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit dem alternativen Pflichtbereich „Angewandtes Tourismusmanagement und Seminare“.

Diplomarbeit

- § 43a. Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten
1. den Pflichtgegenstand „Tourismusgeografie und Reisebüro“ oder
 2. den Pflichtgegenstand „Tourismusmarketing und Kundenmanagement“ oder
 3. den Pflichtgegenstand „Betriebs- und Volkswirtschaft“ oder
 4. gegebenenfalls einen schulautonom eingeführten, mindestens vier Wochenstunden unterrichteten Pflichtgegenstand oder
 5. einen Pflichtgegenstand gemäß Z 1 bis Z 4 in Kombination mit einem zweiten Pflichtgegenstand, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Betriebspraktikum und angewandtes Projektmanagement“ und „Bewegung und Sport; Sportliche Animation“.

Klausurprüfung

- § 44a. (1) Die Klausurprüfung umfasst
1. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 und
 2. nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zwei oder drei Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten
 - a) „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 oder
 - b) „Angewandte Mathematik“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 oder
 - c) „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ (300 Minuten, schriftlich).
- (2) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten den Pflichtgegenstand „Englisch“ oder „Zweite lebende Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“.
- (3) Das Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c umfasst den Pflichtgegenstand „Rechnungswesen und Controlling“ und die

Lehrstoffbereiche „Kaufvertrag“, „Unternehmensführung“, „Personalmanagement“, „Unternehmensgründung“, „Kreditinstitute, Grundlagen der Finanzierung und Investition“, „Geldanlage“, „Investitionsrechnung“ und „Controlling“ (am Aufbaulehrgang „Kaufvertrag“, Businessplan“, „Personalmanagement“, „Unternehmensführung“, „Kreditinstitute“, „Geldanlage“, „Grundlagen der Finanzierung“, „Investition“, „Controlling“) des Pflichtgegenstandes „Betriebs und Volkswirtschaft“.

Mündliche Prüfung

§ 45a. (1) Die mündliche Prüfung umfasst

1. wenn gemäß § 44a Abs. 1 Z 2 zwei Klausurarbeiten gewählt wurden, eine mündliche Teilprüfung in demjenigen Prüfungsgebiet, in welchem gemäß § 44a Abs. 1 Z 2 im Rahmen der Klausurprüfung keine Klausurarbeit abgelegt wurde, und
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - a) „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ (mit einem auf den Pflichtgegenstand oder die Pflichtgegenstände gemäß Abs. 2 hinweisenden Zusatz) oder
 - b) „Berufsbezogene Kommunikation in der Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - a) „Wahlfach“ (mit einem auf den Pflichtgegenstand oder die Pflichtgegenstände gemäß Abs. 4 hinweisenden Zusatz) oder
 - b) „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der lebenden Fremdsprachen)“ oder
 - c) „Kultur und gesellschaftliche Reflexion“ oder
 - d) „Politische Bildung und Recht“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. den Pflichtgegenstand „Tourismusgeografie und Reisebüro“ oder
2. den Pflichtgegenstand „Tourismusmarketing und Kundenmanagement“ oder
3. gegebenenfalls einen im Cluster Tourismus und Wirtschaft schulautonom eingeführten, mindestens vier Wochenstunden unterrichteten Pflichtgegenstand oder
4. gegebenenfalls eine schulautonom eingeführte, mindestens sechs Wochenstunden unterrichtete Fremdsprache oder
5. einen nicht bereits gemäß § 44a zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 1 zur mündlichen Prüfung gewählten Pflichtgegenstand, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Küchenorganisation und Kochen“, „Serviceorganisation, Servieren und Getränke“, „Betriebspraktikum und angewandtes Projektmanagement“ sowie „Bewegung und Sport; Sportliche Animation“, und
 - a) den Pflichtgegenstand „Betriebs- und Volkswirtschaft“ oder
 - b) den Pflichtgegenstand „Tourismusgeografie und Reisebüro“ oder
 - c) den Pflichtgegenstand „Tourismusmarketing und Kundenmanagement“ oder
 - d) gegebenenfalls einen im Cluster Tourismus und Wirtschaft schulautonom eingeführten Pflichtgegenstand.

- (3) Das Prüfungsgebiet „Berufsbezogene Kommunikation in der Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b umfasst den Teilbereich „Berufsbezogene Kommunikation“ des Pflichtgegenstandes
1. „Englisch“ oder
 2. „Zweite lebende Fremdsprache“,
- wobei die gemäß § 44a Abs. 1 Z 2 lit. a zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 1 zur mündlichen Prüfung gewählte Fremdsprache ausgenommen ist.
- (4) Das Prüfungsgebiet „Wahlfach“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten
1. einen mindestens vier Wochenstunden unterrichteten und nicht bereits gemäß § 44a zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 1 zur mündlichen Prüfung oder gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a zum „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gewählten Pflichtgegenstand, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Betriebs- und Volkswirtschaft“, „Küchenorganisation und Kochen“, „Serviceorganisation, Servieren und Getränke“, „Betriebspraktikum und angewandtes Projektmanagement“ sowie „Bewegung und Sport; Sportliche Animation“, oder
 2. zwei insgesamt mindestens vier Wochenstunden unterrichtete und nicht bereits gemäß § 44a zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 1 zur mündlichen Prüfung oder gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a zum „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gewählte Pflichtgegenstände, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Betriebs- und Volkswirtschaft“, „Küchenorganisation und Kochen“, „Serviceorganisation, Servieren und Getränke“, „Betriebspraktikum und angewandtes Projektmanagement“ sowie „Bewegung und Sport; Sportliche Animation“.
- (5) Das Prüfungsgebiet „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der lebenden Fremdsprachen)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst die Pflichtgegenstände „Englisch“ und „Zweite lebende Fremdsprache“.
- (6) Das Prüfungsgebiet „Kultur und gesellschaftliche Reflexion“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. c umfasst die Bereiche „Zuhören und Sprechen“ sowie „Reflexion“ des Pflichtgegenstandes „Deutsch“.
- (7) Das Prüfungsgebiet „Politische Bildung und Recht“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. d umfasst die Bereiche „Entwicklung des modernen Staates“, „Grundlagen und Aufgaben des Staates“, „Moderne Demokratie am Beispiel Österreichs“, „Österreichische Verfassung“ und „Europäische Union“ (am Aufbaulehrgänge die Bereiche „Internationale Organisationen“, Grundlagen der österreichischen Verfassung“ sowie „Medien und ihre Bedeutung“) des Pflichtgegenstandes „Geschichte und politische Bildung“ sowie den Pflichtgegenstand „Recht“.
- (8) Für die Kombination von Pflichtgegenständen gemäß Abs. 2 Z 5 und Abs. 4 Z 2 hat die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb der ersten drei Wochen der letzten Schulstufe alle geeigneten